



Entsprechenserklärung

zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Waldenburg, im Dezember 2016

Die R. STAHL AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen (Fassung vom 5. Mai 2015) mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung im Dezember 2015 genannten Punkte. Seit Abgabe dieser letztjährigen Entsprechenserklärung wurde im vergangenen Geschäftsjahr und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der folgenden Punkte entsprochen:

3.8 Absatz 2, Satz 2

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein <...> Selbstbehalt <von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung> vereinbart werden.

Die D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats sieht einen Selbstbehalt in Form eines Fixbetrages vor. Eine Ungleichbehandlung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat in Hinblick auf die Höhe der Selbstbehalte ist aus Sicht der Gesellschaft aufgrund der unterschiedlichen Funktionen sachlich gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat eine solche Differenzierung akzeptiert, da er vergleichbare Regelungen wie zum Selbstbehalt bei Vorstandsmitgliedern für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vorgesehen hat.

4.2.3 Absatz 2 Satz 6

Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die Festvergütung der Mitglieder des Vorstands ist definitionsgemäß betragsmäßig begrenzt. Der Höchstbetrag der erfolgsabhängigen Tantieme wird durch einen Prozentsatz der Festvergütung gedeckelt. Diese prozentuale Begrenzung steht einer betragsmäßigen Höchstgrenze gleich. Ferner sind der



Umfang der Leistungen, die den im Vergütungsbericht ausgewiesenen Sachbezügen zugrunde liegen, sowie die Ansprüche und Beiträge im Rahmen der Versorgungszusagen vertraglich festgeschrieben. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass, darüber hinaus auch für diese Bestandteile der Vorstandsvergütung betragsmäßige Höchstgrenzen mit den Mitgliedern des Vorstands zu vereinbaren.

4.2.3 Absatz 3

Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Soweit es sich bei den Versorgungszusagen zugunsten einzelner Mitglieder des Vorstands um beitragsorientierte Zusagen handelt, gibt es ein „angestrebtes Versorgungsniveau“ nicht, da nur das Beitragsvolumen garantiert wird und nicht die Höhe der späteren Leistung im Versorgungsfall.

4.2.5 Absatz 3

Ferner sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,*
- der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren.*
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.*

Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.

Soweit die an dieser Stelle im Kodex erwähnten Elemente des Vergütungssystems für den Vorstand vertraglich vereinbart und somit vorhanden sind, werden sie tabellarisch sowie im Text des Vergütungsberichts der Gesellschaft dargestellt. Die Zahlungsbeträge – auch die der Vergangenheit – werden genannt. Ebenso werden die Bestandteile der jeweiligen Versorgungszusagen einschließlich der Höhe der Rückstellungen und ihrer



Zuführung im Berichtsjahr, des Personal- und Zinsaufwands unter Angabe der Beträge beschrieben.

Das Vergütungssystem für den Vorstand besteht nur aus wenigen, einfach nachzuvollziehenden Leistungen. Deshalb sind die dem Kodex in der Anlage beigefügten Tabellen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat hier kein geeignetes Mittel, dieses Vergütungssystem einfacher, verständlicher und transparenter darzustellen. Die Gesellschaft wird daher auch für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, an der bisher bewährten Form des Vergütungsberichts festhalten und die empfohlenen Mustertabellen nicht anwenden.

5.1.2 Absatz 2, Satz 3

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Eine Altersgrenze für Vorstände war und ist nicht festgeschrieben. Bei der Besetzung von Führungspositionen steht bei R. STAHL die Qualifikation, Fachkompetenz und Erfahrung der betreffenden Vorstände im Vordergrund.

5.3.3

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Einen Nominierungsausschuss im obengenannten Sinne gibt es bei R. STAHL nicht. Wir sind der Meinung, dass die Größe unseres Aufsichtsrats (sechs Mitglieder von der Kapitaleseite) keinen separaten Ausschuss zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten rechtfertigt.

5.4.1 Absatz 2

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die



Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wurde und wird keine Altersgrenze berücksichtigt. Nicht das Alter sondern die Kompetenz und Gesundheit sind maßgeblich. Darüber hinaus hält der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat für nicht erforderlich, da er auch so, wie in der Vergangenheit gezeigt, rechtzeitig für einen Generationswechsel Sorge tragen wird. Im Übrigen hält es der Aufsichtsrat nicht für sinnvoll, sich konkrete Ziele im Hinblick auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Zahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt zu geben. Vielmehr werden diese durchaus auch aus Sicht des Gremiums wichtigen Kriterien im Einzelfall bei der intensiven und abwägenden Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt.

5.4.3 Satz 3

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt dem Aufsichtsrat in eigener Verantwortung, da er die Eignung der Kandidaten am besten einschätzen kann. Eine vorherige Bekanntgabe der Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz ist nach Ansicht der Gesellschaft insbesondere vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

5.4.6 Absatz 2, Satz 2

Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die derzeitige, zuletzt von der Hauptversammlung am 27. Juni 2008 geänderte variable Vergütung orientiert sich an der Höhe der ausgezahlten Dividende, soweit sie 20 % vom Grundkapital je Aktie übersteigt. Sie ist begrenzt auf das Doppelte der festen jährlichen Vergütung. Damit erfüllt die geltende variable Vergütung nicht das Kriterium der „Nachhaltigkeit“ im Sinne dieser Empfehlung. Im Hinblick auf den damit herbeigeführten Gleichlauf der variablen Vergütung mit den Interessen der Aktionäre hält jedoch der Aufsichtsrat die variable Vergütung in der bestehenden Form weiterhin für angemessen.

6.2

Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden.

Der Aktienbesitz einzelner Organmitglieder über 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien wurde und wird nicht angegeben.

Einerseits hat kein Familienmitglied direkt oder indirekt einen Aktienanteil der geeignet wäre, die Gesellschaft zu dominieren, andererseits sind auch Familienmitglieder im Aufsichtsrat vertreten, und im Sinne des Schutzes der Person und Familie wird auf den expliziten Vermögensausweis mit Namenszuordnung verzichtet.

7.1.2 Satz 4

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Der Jahresabschluss 2015 wurde im Rahmen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht. Wichtige Eckdaten zum abgelaufenen Geschäftsjahr wurden hingegen deutlich früher – Ende Februar 2016 – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die gleiche Vorgehensweise werden wir beim Jahresabschluss 2016 anwenden.

Erste Eckzahlen zu den abgeschlossenen Quartalen veröffentlichen wir – sofern sie von der Markterwartung wesentlich abweichen – in der Regel bereits vier Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.